

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum

der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn

(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

Vom 10 .07. 2003

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Gemeinde **Pfaffenhofen a.d. Glonn** folgende

Satzung

§ 1

Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,- Euro.

§ 3 Kapitalisierung

Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 10,- Euro werden nicht erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 10.07.2003

Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn
vom 00.00.2003**

**Die Verwaltungsgebühren werden separat nach der Kostensatzung der Gemeinde
Pfaffenhofen a.d. Glonn in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalen
Kostenverzeichnis in der jeweiligen Fassung erhoben.**

Ifd.Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebührensatz €	
			von	bis
1	Baustelleneinrichtungen Baustofflagerungen, Aufstellung von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Baracken und Arbeitswagen, Geräte, Fahrzeuge sowie Hilfseinrichtungen, Lagerplätze und Container	bis 14 Tage	-	15,00 €
		ab 15 Tage	-	25,00 €
		ab 1 Monat	-	40,00 €
		ab 2 Monate	-	55,00 €
		ab 3 Monate	-	70,00 €
		ab 4 Monate	-	85,00 €
		Jahresgenehmigung	-	150,00 €
		Besonders große Inanspruchnahme von Flächen	150,00 €	1.000,00 €
2	Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	bis 14 Tage	-	15,00 €
		ab 15 Tage	-	25,00 €
		ab 1 Monat	-	40,00 €
		ab 2 Monate	-	55,00 €
		ab 3 Monate	-	70,00 €
		ab 4 Monate	-	85,00 €
		Jahresgenehmigung	-	150,00 €

lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebührensatz €	
			von	bis
3	Werbeanlagen Schaukästen, Nasenschilder sowie feststehende Markisen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. bei vorübergehender Nutzung Schaukästen für Vereine mit gemeinnützigem Charakter, Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften, soweit letztere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.	jährlich	25,00 €	75,00 €
		täglich	3,00 €	7,50 €
		gebührenfrei	-	-
4	Warenautomaten	jährlich	35,00 €	100,00 €
5	Verkaufsstände u. ä. (z. B. Imbißstände udgl.)	täglich pro lfd. Meter	3,00 €	10,00 €
6	Werbeveranstaltungen z.B. Gewerbe- und Autoschauen	täglich	100,00 €	250,00 €
7	Stumme Zeitungsverkäufer	pro Stück/Jahr	-	75,00 €
8	Veranstaltungen (Straßenfeste usw.)	Tag	25,00 €	100,00 €
9	Aufstellung von Informationsständen	Stück/Woche	-	25,00 €
10	Übernutzung von Straßen für gewerbliche Zwecke	pro angefangenen Monat	100,00 €	1.000,00 €
		oder Jahrespauschale	500,00 €	5.000,00 €
		oder einmalige Abgeltung	1.000,00 €	10.000,00 €
11	Fahrzeuge Nicht zugelassene Fahrzeuge und solche ohne Antriebsmöglichkeit, soweit sie auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt sind.	je angefangene Woche	25,00 €	80,00 €